

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 14.07.2020

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

174. Bekanntmachung
Fischerprüfung 2

Kreisstadt Bergheim, Bedburg, Pulheim

175. Bekanntmachung
Flurbereinigung Sinsteden, Az.: 33 - 7 15 05 3

Kreisstadt Bergheim

176. Bekanntmachung
Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 4

177. Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2020 am 03.08.2020 5

178. Bekanntmachung
Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 am 03.08.2020 6

Bedburg

179. Bekanntmachung
52. Flächennutzungsplanänderung - Ressourcenschutzsiedlung Kaster 7-12

Pulheim

180. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.07.2020 über das Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 137 Pulheim Teilbereich A
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Escher Straße, hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses 13-15

181. Bekanntmachung
Die 7. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim findet statt am
Mittwoch, dem 29.07.2020 um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses,
Alte Kölner Straße 26, Pulheim, 16

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiemit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in der Zeit vom 02. - 06. Oktober 2020 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 07. September 2020 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Die entsprechenden Antragsformulare sind auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises und bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Ruf-Nr.: 02271/83 -13932 oder 13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 08.07.2020
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 03.07.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9844
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Sinsteden
Az.: 33 – 7 15 05

Öffentliche Bekanntmachung

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)
Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

In der Flurbereinigung Sinsteden ist beabsichtigt, ca. 2 km Wirtschaftswege mit Schotterbefestigung auszubauen.

Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gültigen Fassung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die vorgenannten Maßnahmen nicht erforderlich ist, weil das Flurbereinigungsverfahren insgesamt gesehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird.

Das Ergebnis dieser Untersuchung kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, während der Dienststunden (8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr) eingesehen werden. Vorherige Anmeldung unter der oben genannten Rufnummer wird erbeten.

Im Auftrag
gezeichnet

Ralf Wilden

Öffentliche Bekanntmachung

Umbesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 gem. § 50 Abs. 3 S.7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (GV.NRW. S. 380) eine Umbesetzung des Wahlausschusses beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der stellvertretende Beisitzer Herr Peter Hörren (SPD) wurde als neuer Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt, da die bisherige Beisitzerin Frau Fadia Faßbender (SPD) aus dem Ausschuss ausgeschieden ist. Neu gewählter stellvertretender Beisitzer anstelle von Herrn Hörren wurde Herr Willi Roth.

Der stellvertretende Beisitzer Herr Volker Schäfer (SPD) wurde als neuer Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt, da der bisherige Beisitzer Herr Dr. Kai Faßbender (SPD) aus dem Ausschuss ausgeschieden ist. Neu gewählte stellvertretende Beisitzerin anstelle von Herrn Schäfer wurde Frau Uta Neubecker.

Der stellvertretende Beisitzer Herr Manfred Schellin (SPD) wurde als neuer Beisitzer in den Wahlausschuss gewählt, da die bisherige Beisitzerin Frau Petra Hansen (SPD) aus dem Ausschuss ausgeschieden ist. Neu gewählter stellvertretender Beisitzer anstelle von Herrn Schellin wurde Herr Robin Villwock.

Der Wahlausschuss, der neben dem Ersten Beigeordneten als Wahlleiter und Vorsitzendem aus zehn Beisitzern besteht, setzt sich nun wie folgt zusammen:

Ordentliche Mitglieder

Hübner, Johannes	(CDU)
Hülsewig, Elisabeth	(CDU)
Kauffels, Lothar	(CDU)
Paul, Helmut	(CDU)
Scheeren, Dieter	(CDU)
Hörren, Peter	(SPD)
Schäfer, Volker	(SPD)
Schellin, Manfred	(SPD)
Roos, Thomas	(Grüne)
Friedrich, Alfred	(FDP)

Stellvertreter/innen

Wildschrey-Just, Kirsten	(CDU)
Amenda, Frank	(CDU)
Karaschinski, Christian	(CDU)
Weck, Hans-Josef	(CDU)
Junggeburth, Heinz	(CDU)
Roth, Willi	(SPD)
Neubecker, Uta	(SPD)
Villwock, Robin	(SPD)
Hirseler, Peter	(Grüne)
Felkel, Klaus-Dieter	(MDW!-Die Linke)

Bergheim, 10.07.2020

Der Wahlleiter



Andrea Lehmann-Pedyna
stv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl 2020 am 03.08.2020

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Integrationsratswahl findet am Montag, den 03.08.2020 um 16:30 Uhr im Ratssaal (Raum 1.22), 1. Etage, Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim, statt. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verfahrenshinweise für den Wahlausschuss mit Verpflichtung der Mitglieder
2. Bestellung einer Schriftführerin und ihres Vertreters
3. Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
4. Mitteilungen

Bergheim, 10.07.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter



Andrea Lehmann-Pedyna
stv. Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 am 03.08.2020

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit bekannt gegeben, dass die 3. Sitzung des Wahlausschusses am Montag, den 03.08.2020 um 17.00 Uhr im Ratssaal (Raum 1.22), 1. Etage, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, stattfindet. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Verpflichtung der neuen Mitglieder des Wahlausschusses
2. Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken
3. Zulassung der Wahlvorschläge für die Reserveliste (Ersatzbewerber)
4. Mitteilung – Mitteilung der Verwaltung

Bergheim, 10.07.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter



Andrea Lehmann-Pedyna
stv. Wahlleiterin



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung Kaster

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund eines Formfehlers während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Jahr 2019 soll die öffentliche Auslegung nochmals wiederholt und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme gegeben werden. Die Planunterlagen wurden gegenüber den ausgelegten Unterlagen in 2019 inhaltlich indes nicht verändert. Bereits abgegebene Stellungnahmen im Verfahren behalten weiter ihre Gültigkeit.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Auf der 5,7 ha großen Freifläche An der Schießbahn zwischen der Gustav-Heinemann-Straße, der Hans-Böckler-Straße, dem Friedhof Kaster und den nördlich angrenzenden Waldflächen soll ein neues Wohnbaugebiet mit rund 130 Wohneinheiten entstehen. Die Bebauung wird dabei vom Reihen-, Doppel- und Einzelhaus bis hin zum Geschosswohnungsbau reichen. Dazu ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Heute weist der Flächennutzungsplan an der Schießbahn neben land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sowie Verkehrsflächen aus. Mit der 52. Änderung soll hier künftig Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Als Tauschflächen für die neue Wohnbaufläche sollen die heute ackerbaulich genutzten, im Flächennutzungsplan allerdings als Wohnbauflächen dargestellten, Bereiche an der Burgstraße in Lipp (Tauschfläche 1) sowie An der Sandkaul an der Brunnengalerie (Tauschfläche 2) genutzt und künftig als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

Die genauen Abgrenzungen der Geltungsbereiche für die Flächennutzungsplanänderung (neue Wohnbaufläche und Tauschflächen 1 und 2) sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Planzeichnung und die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, sowie die Abwägungsliste aus der frühzeitigen Beteiligung und die artenschutzrechtliche Prüfung I (zum Baugebiet der Ressourcenschutzsiedlung) liegen vom

**22. Juli 2020 bis einschließlich 24. August 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Situation eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Eine Anmeldung ist über die im Folgenden aufgeführte Postanschrift, E-Mailadresse oder aber per Telefon unter der 02272 - 402 619 möglich. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung und Bauleitplanung >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, nach vorheriger Anmeldung vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Einschätzung zur Tragfähigkeit des Baugrundes, Hinweise zur tektonischen Situation (Geologischer Dienst NRW, 29.04.2019)
- Hinweise auf schwierige Baugrundverhältnisse durch die Lage der Planfläche im Auegebiet, durch humose Bodeneinlagerungen und durch einen späteren bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg; Hinweise auf die bewegungsaktive tektonische Störung „Kasterer Sprung“, die von Bebauung freizuhalten ist (RWE Power AG, 20.09.2018).
- Hinweis auf Bodenschutzklausel, Umgang mit von den Tennisplätzen ausgehendem Lärm, Umgang mit Niederschlags- und Grundwasser (Rhein-Erft-Kreis, 03.05.2019)

Fachbeitrag Artenschutz (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, 25.10.2018 überarbeitet am 27.08.2019)

- Beschreibung der möglichen Auswirkungen durch die Inanspruchnahme eines neuen Wohngebietes
- Hinweise auf Vorkommen von verschiedenen planungsrelevanten Vogelarten.
- Handlungsempfehlung für den Umgang mit den schützenswerten Arten

Umweltbericht (RaumPlan, 28.08.2019)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet
- Erläuterungen zur Situation der Geräuschmissionen, Bodenverhältnisse, schützenswerter Flora und Fauna, Grundwasser

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung Kaster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-

10
zungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg nach vorheriger Anmeldung während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 13.07.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

In Vertretung
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

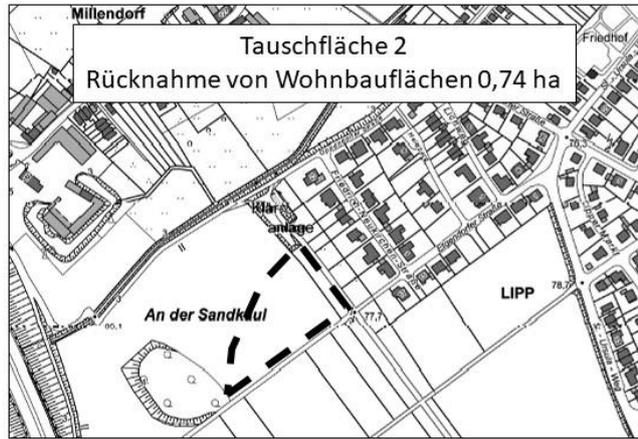
gez.
Sibille Brabender

Lageplan 52. Flächennutzungsplanänderung – Ressourcenschutzsiedlung Kaster

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis



**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.07.2020 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 137 Pulheim Teilbereich A
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Escher Straße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 08.10.2019 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) den Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich A als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnbaukonzeptes im Änderungsbereich. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich A wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich A gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 137 Pulheim Teilbereich A kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

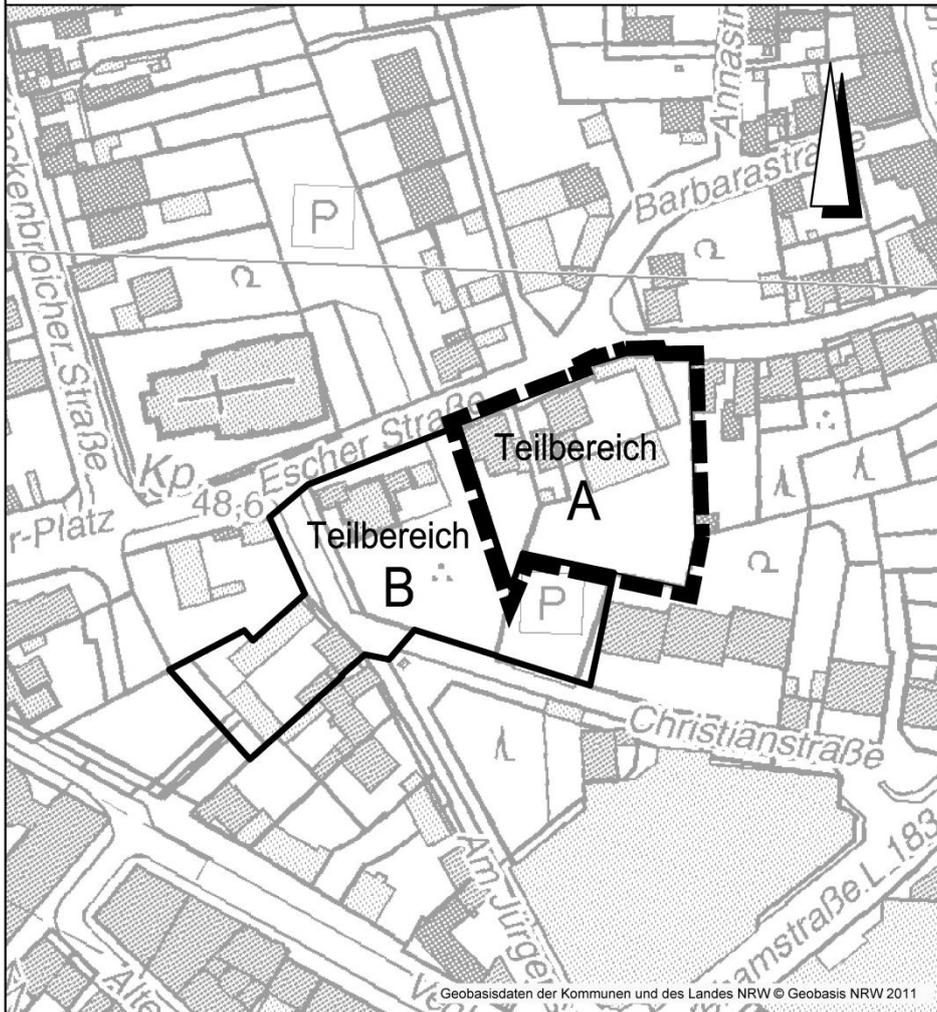
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 06.07.2020

gez.
 Frank Keppeler
 Bürgermeister

Aushang: vom 14.07.2020
 bis 30.07.2020

BP NR.137 PULHEIM Teilbereich A
Escher Straße



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:2000

Wahlausschuss

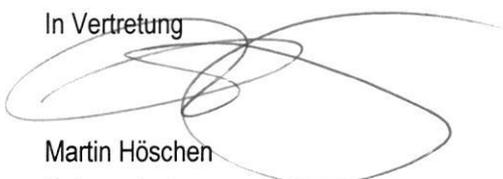
BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **29.07.2020** um **18:30 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

- 1 Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum Seniorenbeirat am 13. September 2020
- 2 Anfragen

In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang vom 21.07.2020 bis zum 30.07.2020